



Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselroth am 15. Juni 2000 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1: Änderung der Hauptsatzung

1. § 1 Abs. 3 Ziff. 4 der Hauptsatzung vom 16.10.1997, öffentlich bekannt gemacht in der GNZ am 22.10.1997/im GT am 23.10.1997, erhält folgenden Wortlaut:

(3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall

Artikel 2: Änderung der Entschädigungssatzung

1. § 1 Abs. 1 der Entschädigungssatzung vom 22.02.1979, öffentlich bekannt gemacht im Hasselrother Boten am 29.03.1979, erhält folgenden Wortlaut:

(1) Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Beigeordnete und andere ehrenamtliche Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 2,60 € pro Stunde der Tätigkeit der Gemeindevertretung, der Fraktion, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, jedoch höchstens 13,00 € pro Sitzung, wenn diese an einem Werktag zwischen 8 und 18 Uhr beginnt.

2. § 2 Abs. 2 der Entschädigungssatzung vom 22.02.1979, öffentlich bekannt gemacht im Hasselrother Boten am 29.03.1979, erhält folgenden Wortlaut:

(2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 € pro Person und Kilometer gezahlt.

3. § 3 Abs. 1, 2, 3 und 4 der Entschädigungssatzung vom 22.02.1979, öffentlich bekannt gemacht im Hasselrother Boten am 29.03.1979, erhält folgenden Wortlaut:
- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro einberufener Sitzung der Tätigkeit der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, eine Aufwandsentschädigung von 10,00 € gewährt.
 - (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen (u.a. Vorsitz) und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten. Diese beträgt für
 - a) den Vorsitzenden der Gemeindevertretung 26,00 €
 - b) den Vorsitzenden eines Ausschusses 10,00 €
 - c) den Vorsitzenden einer Fraktion 10,00 €
 - d) den Ortsvorsteher Neuenhaßlau 10,00 €
 - den Ortsvorsteher Gondsroth 10,00 €
 - den Ortsvorsteher Niedermittlau 10,00 €
 - (3) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles und der Fahrkosten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 15,00 €.
 - (4) Schriftführer erhalten für jede Sitzung, in der sie tätig werden, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 €.

Artikel 3: Änderung der Satzung über die Hundesteuer

1. § 5 Abs. 1 der Satzung über die Hundesteuer vom 03.12.1998, öffentlich bekannt gemacht im GT am 10.12.1998 und in der GNZ am 11.12.1998, erhält folgenden Wortlaut:
- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 - für den ersten Hund 31,00 €
 - für den zweiten Hund 46,00 €
 - für jeden dritten und weiteren Hund 61,00 €
2. § 10 Abs. 5 der Satzung über die Hundesteuer vom 03.12.1998, öffentlich bekannt gemacht im GT am 10.12.1998 und in der GNZ am 11.12.1998, erhält folgenden Wortlaut:
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt.

Artikel 4: Änderung der Verwaltungskostensatzung

1. § 8 der Verwaltungskostensatzung vom 22.09.1998, öffentlich bekannt gemacht in der GNZ am 28.10.1998 und im GT am 04.11.1998, erhält folgenden Wortlaut:

Nr.	Gegenstand	EURO
1.	Schriftliche Auskünfte Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	10,00 € bis 500,00 €
2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	3,00 € mind. 5,00 €
4.	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	5,00 €
5.	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	10,00 €
6.	Beglaubigung von Unterschriften	5,00 €
7.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00 €
8.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	5,00 € 0,50 €
9.	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A4 und kleiner bei gleicher Vorlage je weiterer Kopie je Seite DIN A3	0,50 € 0,30 € 0,80 €
11.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluß eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	26,00 € bis 2.560,00 €
12.	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlußgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	26,00 € bis 2.560,00 €
13.	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,00 € bis 1.000,00 €
14.	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10,00 € bis 100,00 €
15.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,00 € 20,00 €
16.	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	10,00 €
18.	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	38,00 €
19.	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	38,00 € 13,00 €
20.	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	26,00 €
21.	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,00 €
22.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	1,00 €

	mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	50,00 € 2.560,00 €
	b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	0,50 € 26,00 € 1.280,00 €
24.	Bescheinigung über Anliegerleistungen je Grundstück	10,00 €
25.	Sonstige Bescheinigungen einfacher Art je Fall	3,00 € bis 13,00 €
26.	Sonstige Bescheinigungen mit erheblichem Aufwand je Fall	5,00 € bis 50,00 €
27.	Ersatzausfertigung einer Lohnsteuerkarte	5,00 €

Artikel 5: Änderung der Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hasselroth

Das Gebührenverzeichnis der Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hasselroth vom 30.09.1999, öffentlich bekannt gemacht im GT am 21.10.1999 und in der GNZ am 22.10.1999, erhält folgenden Wortlaut:

	Betrag EURO
1. Personalgebühren	
a) Brand und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	20,00 €
b) Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	8,00 €
c) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehr- angehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.	3,00 €
2. Fahrzeuggebühr	
Einsatzleitfahrzeug ELF 1	28,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	25,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	57,00 €
Löschfahrzeug	
LF 8	87,00 €
LF 8/6	100,00 €
LF 16	118,00 €
LF 16/12	133,00 €
Rüstwagen RW 1	100,00 €
Gerätewagen Sonder	77,00 €

Bei Fahrzeugen die von einer anderen Gemeinde angefordert oder von einem Unternehmer zur Verfügung gestellt werden müssen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt

3. Gebühren für Anhänger und Geräte		Betrag EURO
a) Tragkraftspritzenanhänger TSA		46,00 €
b) Geräte	Grundkosten Euro/Std.	jede weit. Euro/Std.
Tragkraftspritze TS 8/8	18,00 €	9,00 €
Motorkettensäge	10,00 €	5,00 €
Stromerzeuger 1,5 KVA	13,00 €	6,00 €
Stromerzeuger 5,0 KVA	20,00 €	10,00 €
Stromerzeuger 8,0 KVA	36,00 €	18,00 €
Mehrzweckzug	15,00 €	8,00 €
Be- und Entlüftungsgerät	51,00 €	26,00 €
Öl-Wasser-Sauger	10,00 €	5,00 €
Trennschleifer	10,00 €	5,00 €
Brennschneidgerät	15,00 €	8,00 €
Handscheinwerfer	5,00 €	3,00 €
Auffangbehälter bis 100 l	8,00 €	4,00 €
Auffangbehälter bis 500 l	10,00 €	5,00 €
Auffangbehälter bis 5.000 l	18,00 €	9,00 €
Auffangbehälter über 5.000 l	26,00 €	13,00 €
Ölsperre je 10 Meter	51,00 €	26,00 €
b) Pumpen		
Grobsaug- oder Lenzpumpen bis ca. 200 l/min	23,00 €	11,00 €
Grobsaug- oder Lenzpumpen über 200 l/min	28,00 €	14,00 €
Öl- oder Ölabsaugpumpen einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min	51,00 €	26,00 €
Öl- oder Ölabsaugpumpen einschl. Stromerzeuger über 200 l/min	61,00 €	31,00 €
Mastpumpe	51,00 €	26,00 €
EX-Schutztauchpumpe EX-TP	51,00 €	26,00 €
Elektrotauchpumpe TP 4/1	51,00 €	26,00 €
EX-Flüssigkeitssauger	26,00 €	13,00 €
Wasserstrahlpumpe	10,00 €	5,00 €
c) Strahlrohre		Betrag/EURO
Strahlrohr allgemein	je Tag	5,00 €
d) Schläuche		Betrag/EURO
D-Truckschlauch	je Tag	5,00 €
C-Druckschlauch	je Tag	10,00 €
B-Druckschlauch	je Tag	13,00 €
A-Saugschlauch	je Tag	8,00 €
Hochdruckschlauch 30 m	je Tag	20,00 €
Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen.		
Prüfen, waschen und trocknen	je Stück	10,00 €
Vulkanisieren Ein-/Fortbinden von	je Flicker	15,00 €

D-Kupplungen	je Stück	5,00 €
C-Kupplungen	je Stück	7,00 €
B-Kupplungen	je Stück	8,00 €
A-Kupplungen	je Stück	13,00 €

4. Wasserführende Armaturen

Betrag/EURO

- | | | |
|---|--------|---------|
| a) Standrohr mit Schlüssel | je Tag | 10,00 € |
| Verteiler | je Tag | 10,00 € |
| sonst. Wasserf. Armaturen je Stück | je Tag | 8,00 € |
| b) Löschgeräte | | |
| Feuerlöscher | je Tag | 8,00 € |
| Kübelspritze | je Tag | 5,00 € |
| Löschdecke | je Tag | 5,00 € |
| Bei Neufüllung der Feuerlöscher werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. | | |
| c) Leitern | | |
| Steckleiterteil | je Tag | 3,80 € |
| Schiebeleiter | je Tag | 20,00 € |
| d) Sonstige Geräte | | |
| Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet. | | |
| e) Reparaturen | | |
| Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet. | | |

5. Atemschutz

- a) Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet. Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.
- | | | |
|---|----------|---------|
| b) Reinigen und desinfizieren Betrag/EURO | | |
| Atemschutzgeräte | je Stück | 8,00 € |
| Atemschutzmaske | je Stück | 5,00 € |
| c) Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten | | |
| Lungenautomat | je Stück | 8,00 € |
| Atemschutzmaske | je Stück | 8,00 € |
| Atemschutzgerät | je Stück | 16,00 € |
| Bei Füllung der Flaschen werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. | | |

6. Leihgebühr für Austauschgeräte

während Reparaturarbeiten

Es werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

7. Prüfen

- a) Reinigen und prüfen der pers. Ausrüstung
Im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

- | | | |
|----------------------|-------------|---------|
| b) Prüfen von Pumpen | Betrag/EURO | |
| 200 l Nennleistung | je Stück | 10,00 € |
| 400 l Nennleistung | je Stück | 13,00 € |

800 l	Nennleistung	je Stück	15,00 €
1600 l	Nennleistung	je Stück	18,00 €
c) Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV) Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleitern, Einreißhaken, Krankentragen			
		je Stück	10,00 €
	2teilige Schiebeleiter	je Stück	10,00 €
	3teilige Schiebeleiter	je Stück	18,00 €
d) Reinigen und desinfizieren einschließlich prüfen von Vollschutzanzügen			
		je Stück	31,00 €

Artikel 6: Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hasselroth

1. § 1 Abs. 1 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hasselroth vom 18.09.1997, öffentlich bekannt gemacht in der GNZ am 04.10.1997/GT am 09.10.1997, erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Satzung).
Es gelten folgende monatliche Gebührensätze

	1. Kind	2. Kind
a) für den Halbtagsbesuch	61,00 €	46,00 €
b) für den Vor- und Nachmittagsbesuch	82,00 €	61,00 €
c) für den Besuch einer Ganztagsgruppe	102,00 €	77,00 €

2. § 1a der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hasselroth vom 18.09.1997, öffentlich bekannt gemacht in der GNZ am 04.10.1997/GT am 09.10.1997, erhält folgenden Wortlaut:

(1) Das Entgelt für das Mittagessen wird gesondert berechnet:
Es beträgt 50,00 € im Monat 3,00 € täglich einschließlich Getränke.

Artikel 7: Benutzungs- und Entgeltordnung für die Friedrich-Hofacker-Halle und für die Zehntscheune

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Friedrich-Hofacker-Halle und für die Zehntscheune vom 16.06.1999, öffentlich bekannt gemacht im GT am 08.07.1999/GNZ am 09.07.1999, erhält in folgenden Absätzen folgenden Wortlaut:

Zum Punkt Reinigung:

Sonderleistungen des Hallenwartes oder seines Vertreters, die außerhalb der normalen oder vereinbarten Dienst- bzw. Übergabezeiten anfallen, sind vom Mieter zu vergüten und zwar mit 18,00 € für jede angefangene Stunde, Hierunter fallen nicht Defekte, die vom Mieter nicht zu vertreten sind.

- je m2 Grundstücksfläche (F)	6,30 €
- je m2 Geschossfläche (GF)	8,10 €

2. § 23 Abs. 1, 2 und 3 der Entwässerungssatzung vom 10.02.2000, öffentlich bekannt gemacht in der GNZ am 02.03.2000/GT am 03.03.2000, erhält folgenden Wortlaut:
 - (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m3 Frischwasserverbrauch
 - a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,60 €
 - b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung 2,00 €
 - (2) Die Gebühr beträgt pro m3 Frischwasserverbrauch 2,60 € bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel
$$0,3 \times \frac{\text{festgestellter CSB} + 0,7}{600}$$
 - (3) Die Gebühr für die Entleerung beträgt 33,00 € je angefangener Kubikmeter Fäkalschlamm, mindestens jedoch 72,00 € pro Entleerung. Zusätzlich wird für das Einleiten des Fäkalschlammes in die Kläranlage Freigericht 13,00 € je Kubikmeter Fäkalschlamm erhoben.
3. § 25 Abs. 1 der Entwässerungssatzung vom 10.02.2000, öffentlich bekannt gemacht in der GNZ am 02.03.2000/GT am 03.03.2000, erhält folgenden Wortlaut:
 - (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 8,00 € zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 1,50 €.
4. § 31 Abs. 2 der Entwässerungssatzung vom 10.02.2000, öffentlich bekannt gemacht in der GNZ am 02.03.2000/GT am 03.03.2000, erhält folgenden Wortlaut:
 - (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,60 € bis 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel 11: Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

1. § 5 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 18.09.1997, öffentlich bekannt gemacht in der GNZ am 04.10.1997/GT am 09.10.1997, erhält folgenden Wortlaut:
 - (1) Für die Benutzung der Leichenhallen und/oder der Friedhofskapellen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für die Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag 15,00 €

b) für die Benutzung der Trauerhalle	26,00 €
c) für die Gestellung eines Harmoniumspielers	41,00 €

2. § 6 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 18.09.1997, öffentlich bekannt gemacht in der GNZ am 04.10.1997/GT am 09.10.1997, erhält folgenden Wortlaut:

(1) Einzelgräber	
a) für ein Kind bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	102,00 €
b) für Kinder ab 5. Lebensjahr und für Erwachsene	307,00 €
(2) Doppel-/Einzelgräber:	
a) für Erstbestattung	307,00 €
b) für Zweitbestattung u. jede weitere Bestattung	358,00 €
(3) Urnengräber:	
a) für jede Bestattung auf dem Urnengräberfeld	153,00 €
b) für jede Bestattung in bestehende Grabstätten je Grabstelle	153,00 €
c) für jede Urnenbeisetzung auf dem anonymen Gräberfeld	153,00 €
(4) Abweichend von den in Abs. 1 – 3 genannten Gebührensätzen werden für die Bestattung einer sogenannten Totgeburt, für die eine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird	50,00 €
erhoben.	

3. § 7 Abs. 1 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 18.09.1997, öffentlich bekannt gemacht in der GNZ am 04.10.1997/GT am 09.10.1997, erhält folgenden Wortlaut:

(1) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen sind von Spezialfirmen auf Kosten des Antragstellers und nach den Weisungen der Friedhofsverwaltung durchzuführen. Die Genehmigung ist rechtzeitig einzuholen und gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt einheitlich 50,00 €.

4. § 8 Abs. 1 und 2 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 18.09.1997, öffentlich bekannt gemacht in der GNZ am 04.10.1997/GT am 09.10.1997, erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Gräbern für Erdbestattungen auf 25 Jahre sind zu entrichten:	
a) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	102,00 €
b) für Jugendliche ab 5. Lebensjahr und Erwachsene (Einzelgräber)	205,00 €
c) für Doppel-/Einzelgräber pro Grabstelle	205,00 €
d) für Urnengräber	
pro Grabstätte für die Ausmaße: 1,00 x 0,50 m	102,00 €
pro Grabstätte für die Ausmaße: 1,00 x 1,00 m	205,00 €
(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden folgende Gebühren erhoben:	
a) bei Grabstätten für Erdbestattung	

je Grabstätte und Jahr der Verlängerung	26,00 €
b) bei Urnengrabstätten	
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	13,00 €

5. § 9 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 18.09.1997, öffentlich bekannt gemacht in der GNZ am 04.10.1997/GT am 09.10.1997, erhält folgenden Wortlaut:

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz 2-maliger schriftlicher Aufforderung nicht nach, und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden dafür von diesem erhoben:

a) für Kindergräber (Einzelgrab)	77,00 €
b) Einzelgräber (Jugendliche und Erwachsene)	153,00 €
c) Doppelgrab	230,00 €
d) Dreiergrabstelle (Familiengrab)	307,00 €
e) Vierergrabstelle (Familiengrab)	383,00 €
f) Urnengräber (Einzelgrab)	77,00 €
g) Urnengräber (Doppelgrab)	153,00 €

Artikel 12: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Hasselroth, den 24. Juli 2000

Der Gemeindevorstand

Bürgermeister